

Änderungssatzung vom 09.05.2025
zur Hauptsatzung des Main-Kinzig-Kreises i d. F.
vom 03.07.2015

Aufgrund der §§ 5, 5a und 30 Ziffer 5 HKO (Hessische Landkreisordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 183) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 1. April 2025 (GVBl. 2025, Nr. 24) hat der Kreistag des Main-Kinzig-Kreises in seiner Sitzung am 09.05.2025 folgende Änderung der Hauptsatzung des Main-Kinzig-Kreises, zuletzt geändert durch Kreistagsbeschluss vom 11.06.2021, beschlossen:

Artikel I

§ 6 wird in folgendem Wortlaut komplett neu gefasst:

1. Satzungen, Verordnungen sowie Beschlüsse, Hinweise, Mitteilungen und Genehmigungen, die im Zusammenhang mit Rechtssetzungsverfahren oder zum Begründen von Ansprüchen erforderlich sind, sowie alle übrigen Bekanntmachungen erfolgen unter Angabe des Bereitstellungstages auf der Internetseite des Main-Kinzig-Kreises – www.mkk.de. Jede Person hat das Recht, im Internet bekannt gemachte Satzungen und Verordnungen des Kreises während der öffentlichen Sprechzeiten der Kreisverwaltung in Papierform einzusehen und sich gegen Kostenerstattung entsprechende Ausdrucke fertigen zu lassen.
2. Die öffentliche Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse erfolgt durch Aushang an der Bekanntmachungstafel am Bürgerportal des Main-Kinzig-Forums Gelnhausen, Barbarossastraße 24.
3. Für die Bekanntmachung anderer im eigenen Wirkungsbereich oder bei der Ausführung von Weisungsaufgaben ergangener und für die Allgemeinheit bestimmte Anordnungen oder Verlautbarungen der Kreisverwaltung gilt die Regelung gem. Nr. 1 entsprechend.
4. Sofern einer öffentlichen Bekanntmachung auf der Internetseite des Main-Kinzig-Kreises anderslautende Regelungen entgegenstehen, erfolgt die öffentliche Bekanntmachung in den Zeitungen Kinzigtal-Nachrichten, im Hanauer Anzeiger, im Gelnhäuser Bote, im Bergwinkel-Wochenbote und in der Gelnhäuser Neuen Zeitung.
5. Die öffentliche Bekanntmachung im Internet ist mit dem Ablauf des Tages vollendet, an dem sie auf der Internetseite des Main-Kinzig-Kreises allgemein zugänglich eingestellt wurde. Im Falle der öffentlichen Bekanntmachung in den Zeitungen Kinzigtal-Nachrichten, im Hanauer Anzeiger, im Gelnhäuser Bote, im Bergwinkel-Wochenbote und in der Gelnhäuser Neuen Zeitung ist die öffentliche Bekanntmachung mit Ablauf des Tages vollendet, an dem die letzte Zeitung mit der Bekanntmachung erscheint.

6. Satzungen, Verordnungen und sonstige ortsrechtliche Regeln treten am Tage nach Vollendung der Bekanntmachung in Kraft, sofern sie selbst keinen anderen Zeitpunkt bestimmen. Gefahrenabwehrverordnungen treten nach § 78 Nr. 7 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung vom 26. Juni 1990 (GVBl. I S. 197 und 534) in der jeweils geltenden Fassung mit dem in der Verordnung festgelegten Tag in Kraft.

7. Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen bekanntzumachen, so werden sie abweichend von Nr. 1 für die Dauer von 7 Arbeitstagen, wenn gesetzlich nicht ein anderer Zeitraum vorgeschrieben ist, während der Dienststunden der Kreisverwaltung im Main-Kinzig-Forum in Gelnhausen, Barbarossastraße 16 - 24, zur Einsicht für jede Person ausgelegt. Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Tageszeit und Dauer der Auslegung werden spätestens am Tage vor deren Beginn nach Nr. 1 öffentlich bekanntgemacht. Gleiches gilt, wenn eine Rechtsvorschrift öffentliche Auslegung vorschreibt und keine besondere Bestimmungen enthält. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollendet, an dem der Auslegungszeitraum endet.

8. Enthalten Rechtsverordnungen Pläne oder zeichnerische Darstellungen, insbesondere in Karten, kann, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie bei der Kreisverwaltung des Main-Kinzig-Kreises niedergelegt werden. Diese Vorschriftenteile werden archivmäßig geordnet während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten; hierauf ist in den Rechtsverordnungen hinzuweisen. Die Rechtsverordnungen bestimmen die Pläne der zeichnerischen Darstellungen verwahrende Dienststelle der Kreisverwaltung und umschreiben deren wesentlichen Inhalt in einer Übersichtskarte oder in sonst geeigneter Weise.

9. Kann die Bekanntmachungsform nach Nr. 1 wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Zufälle nicht angewandt werden, so genügt jede andere Art der Bekanntgabe durch Anschlag an der Bekanntmachungstafel am Bürgerportal des Main-Kinzig-Forums Gelnhausen, Barbarossastraße 24 oder öffentlichen Ausruf (Notverkündung). In diesen Fällen wird die Bekanntmachung, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist, in der Form nach Nr. 1 unverzüglich nachgeholt.

10. Öffentliche Zustellungen nach den Bestimmungen des Verwaltungszustellungsgesetzes sind an der Bekanntmachungstafel am Bürgerportal des Main-Kinzig-Forums, Gelnhausen, Barbarossastraße 24, auszuhängen.

Artikel II

Die übrigen Vorschriften der Hauptsatzung werden nicht verändert.

Artikel III

Diese Änderungssatzung tritt mit dem Tage nach der vollendeten Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt:

Gelnhausen, 09.05.2025

Der Kreisausschuss des Main-Kinzig-Kreises

Thorsten Stolz

Landrat